Selbständig oder Arbeitsverhältnis?

Rechtliche Grundlagen

Dr. Claudia Wolfsgruber

Allgemeines

- Beschäftigung als allgemein gehaltener Begriff
- Unterschiedliche Arten von Beschäftigung im Wirtschaftsleben
- Verstärktes Verschwimmen und Ineinandergreifen der Beschäftigungsformen

Arbeitsverhältnis

- Arbeitnehmer ist, wer seine Arbeitskraft in einem Verhältnis persönlicher Abhängigkeit gegen Entgelt einem Arbeitgeber zur Verfügung stellt.
- Persönliche Abhängigkeit: Weisungsgebundenheit, Arbeitszeitbindung, organisatorische Eingliederung, persönliche Arbeitspflicht
- Wirtschaftliche Abhängigkeit: Betriebsmittel werden vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt, kein unternehmerisches Risiko

Arbeitsverhältnis

- Dauerschuldverhältnis: Verpflichtung zu wiederkehrenden Arbeitsleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Ende durch Zeitablauf oder Beendigungserklärung
- Sorgfaltsverbindlichkeit: Bezahlt wird das Bemühen. Ein konkreter Erfolg wird nicht geschuldet.
- Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten
- Geltung des gesamten Arbeitsrechts

Freier Dienstvertrag

- Ein freier Dienstvertrag liegt vor, wenn sich jemand gegen Entgelt verpflichtet, für einen anderen seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, ohne sich in persönliche Abhängigkeit zu begeben.

- Persönliche Unabhängigkeit: keine Arbeitszeitbindung, keine Bindung an den Arbeitsort, keine disziplinäre Kontrolle durch den Auftraggeber, Vertretungsrecht

Freier Dienstvertrag

- Wirtschaftliche Abhängigkeit: Betriebsmittel werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt

- Dauerschuldverhältnis

- Keine Geltung des Arbeitsrechts. Aber: Einhaltung einer Kündigungsfrist, im Zweifel 14 Tage

Werkvertrag

- Ein Werkvertragsnehmer verpflichtet sich zur Herstellung eines konkreten Werkes.
- Persönliche Unabhängigkeit, aber: fachliche Weisungen sind möglich
- Vertretungsrecht, Einsatz von Arbeitnehmern oder Subunternehmern

Werkvertrag

- Wirtschaftliche Unabhängigkeit: Betriebsmittel stellt der Werkvertragsnehmer bei, wirtschaftliches Risiko liegt ebenfalls beim Werkvertragsnehmer
- Zielschuldverhältnis: Vertragsverhältnis endet automatisch durch Fertigstellung des Werkes
- Erfolgsverbindlichkeit: Bezahlt wird bei Erreichung eines bestimmten Erfolgs. Einstehenmüssen für Fehler: Gewährleistung, Schadenersatz

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.